



69/SBI
 vom 17.08.2020 zu 5/BI(XXVII GP)
VERBINDUNGSSTELLE DER BUNDESLÄNDER
 BEIM AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG
 1010 Wien Schenkenstraße 4
 Telefon 01 535 37 61 Telefax 01 535 37 61 29 E-Mail vst@vst.gv.at

Kennzeichen **VSt-1372/233**
 Datum 17. August 2020
 Bearbeiter Mag. Michael Khün
 Durchwahl 24

E-Mail

Betrifft

Tierschutz;

Parlamentarische Bürgerinitiative (5/BI) hinsichtlich eines Verbots des tierquälerischen und betäubungslosen Schächstens sowie Verbots der „post-cut-stunning“- Methode beim Schächten;
 sechs Länderstellungnahmen

6 Beilagen

An die
 Parlamentsdirektion
 Dr. Karl Renner-Ring 3
 1017 Wien
 (zur Zahl: 5/BI-NR/2019 vom 1.7.2020)

1) Die Parlamentsdirektion ersuchte mit einem Schreiben vom 1. Juli 2020 um Stellungnahme binnen acht Wochen zur Parlamentarischen Bürgerinitiative hinsichtlich eines Verbots des tierquälerischen und betäubungslosen Schächstens sowie Verbots der „post-cut-stunning“-Methode beim Schächten.

2) Die Verbindungsstelle der Bundesländer legt hierzu nun sechs Länderstellungnahmen vor (6 Beilagen). Burgenland gab bekannt, noch ehebaldig eine Stellungnahme zu übermitteln. Weitere hier einlangende Länderstellungnahmen werden umgehend nachgereicht werden.

Um Berücksichtigung der Länderstellungnahmen wird ersucht.

Der Leiter

i.V. Mag. Werner Hennlich

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG
Abteilung 5 – Gesundheit und Pflege

LAND  KÄRNTEN

Abs: Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 5 – Gesundheit und Pflege,
Mießtaler Straße 1, 9021 Klagenfurt am Wörthersee

An die
Verbindungsstelle der Bundesländer
Beim Amt der NÖ Landesregierung

Schenkenstraße 4
1010 Wien

Per Email: vst@vst.gv.at

Datum	12.08.2020
Zahl	05-G-TS-4/43-2020(004/2020) Bel Eingaben Geschäftszahl anführen!
Auskünfte	MMag. ^a Michaela Taupe-Traer
Telefon	050 536 15013
Fax	050 536 15000
E-Mail	abt5.post@ktn.gv.at
Seite	1 von 1

Betreff:

VSt-1372/232; Tierschutz; Parlamentarische Bürgerinitiative hinsichtlich eines Verbotes des tierquälerischen und betäubungslosen Schächtens sowie Verbotes der „post-cut-stunning“ – Methode beim Schächten; Stellungnahme;

Sehr geehrter Damen und Herren!

Bezugnehmend auf Ihre Aufforderung vom 08.07.2020 zur Stellungnahme hinsichtlich eines Verbotes des tierquälerischen und betäubungslosen Schächtens sowie Verbotes der „post-cut-stunning“ – Methode beim Schächten wird Ihnen oa. Schreiben des Sachgebietes Tierschutz und –kontrollen des Amtes der Kärntner Landesregierung zur Kenntnisnahme und gegebenenfalls weiteren Veranlassung übermittelt.

Anlage

Kopie der Stellungnahme des Sachgebietes Tierschutz und –kontrollen vom 10.08.2020;

Mit freundlichen Grüßen
Abteilung 5 – Gesundheit und Pflege
Mag.^a Wucherer

LAND  KÄRNTEN

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.

LAND
OBERÖSTERREICH

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Soziales und Gesundheit
Abteilung Gesundheit
4021 Linz • Bahnhofplatz 1

Geschäftszeichen:
Ges-2015-245273/94-KM

Bearbeiter/-in: Mag. Miriam Köck
Tel: (+43 732) 77 20-14355
Fax: (+43 732) 77 20-214355
E-Mail: ges.post@ooe.gv.at

www.land-oberoesterreich.gv.at

Verbindungsstelle der Bundesländer beim
Amt der Nö. Landesregierung
Schenkenstraße 4
1010 Wien

Linz, 13.08.2020

– Zu VSt-1372/232

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu Ihrer Anfrage teilen wir in Abstimmung mit dem veterinärmedizinischen Fachdienst mit, dass der Entblutungsschnitt durch den Hals ohne vorausgehende Betäubung für alle Tierarten die Zufügung von Schmerzen, Leiden oder Schäden darstellt und die betroffenen Tiere in schwere Angst versetzt. Aus Tierschutzgründen ist daher betäubungsloses Schächten abzulehnen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Waltrud Bittmann

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:
<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an das Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Soziales und Gesundheit / Abteilung Gesundheit, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.



Das Land Steiermark

AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

Abteilung 13

Verbindungsstelle der Bundesländer beim
Amt der NÖ Landesregierung
Schenkenstraße 4
1010 Wien

→ Umwelt und Raumordnung

Referat Natur- und allg. Umweltschutz

Bearb.: Sabine Haider
Tel.: +43 (316) 877-3101
Fax: +43 (316) 877-3490
E-Mail: naturschutz@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: ABT13-100026/2017-84 Bezug: VSt-1372/232

Graz, am 11.08.2020

Ggst.: Tierschutz; VSt; Parlamentarische Bürgerinitiative (5/BI)
hinsichtlich eines Verbots des tierquälerischen und
betäubungslosen Schächtens sowie Verbots der „post-cut-
stunning“- Methode beim Schächtens; Stn Steiermark

Sehr geehrte Damen und Herren!

Bezug nehmend auf das mit Schreiben vom 08.07.2020, GZ: VSt-1372/232, übermittelte Ersuchen um Stellungnahme zum Beschluss der Parlamentsdirektion (basierend auf einem Beschluss der 3. Tagung des Ausschusses für Petitionen und Bürgerinitiativen des Nationalrates vom 01.07.2020) wird seitens der für Tierschutz (Rechtssachen) zuständigen Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung mit Zustimmung der Landesamtsdirektorin nachfolgende Stellungnahme zur Parlamentarischen Bürgerinitiative (5/BI) hinsichtlich eines Verbots des tierquälerischen und betäubungslosen Schächtens sowie des Verbots der „post-cut-stunning“-Methode beim Schächtens übermittelt:

Eingangs wird erwähnt, dass es als wissenschaftlich erwiesen anzusehen ist, dass Tieren, die betäubungslos durch Halsschnitt geschlachtet werden, im Vergleich zu konventionell geschlachteten und ordnungsgemäß betäubten Tieren unnötige Schmerzen und Stress zugefügt werden, auch wenn unmittelbar nach dem Schnitt eine Betäubung (= Post Cut Stunning) erfolgt.

Das Schächtens stellt eine rituelle Schlachtung dar, bei der erst nach Anlegen des Schächtschnittes die Betäubung (Post Cut Stunning) erfolgt. Daher ist dies als besonders sensibles tierschutzrelevantes Unterfangen durch die strengen tierschutzrechtlichen Bestimmungen sehr detailliert geregelt und schafft einen Kompromiss zwischen dem Grundrecht der Religionsausübungsfreiheit und dem Tierschutz. Rituelle Schlachtungen dürfen nur in einer dafür eingerichteten und von der Behörde dafür zugelassenen Schlachthanlage durchgeführt werden, ohne vorausgehende Betäubung der Schlachttiere dürfen sie nur vorgenommen werden, wenn dies auf Grund zwingender religiöser Ge- oder Verbote

einer gesetzlich anerkannten Religionsgemeinschaft notwendig ist und die Behörde eine Bewilligung zur Schlachtung ohne Betäubung erteilt hat.

Die Behörde darf die Bewilligung zur Durchführung ritueller Schlachtungen nur dann erteilen, wenn sichergestellt ist,

- dass diese von Personen vorgenommen werden, die über die dazu notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen,
- diese ausschließlich in Anwesenheit eines mit der Schlachtier- und Fleischuntersuchung beauftragten Tierarztes erfolgen,
- Einrichtungen vorhanden sind, die gewährleisten, dass die für die rituelle Schlachtung vorgesehenen Tiere so rasch wie möglich in eine für die Schlachtung notwendige Position gebracht werden können,
- die Schlachtung so erfolgt, dass die großen Blutgefäße im Halsbereich mit einem Schnitt eröffnet werden,
- die Tiere unmittelbar nach dem Eröffnen der Blutgefäße wirksam betäubt werden,
- sofort nach dem Schnitt die Betäubung wirksam wird und die zur rituellen Schlachtung bestimmten Tiere erst dann in die dafür vorgesehene Position gebracht werden, wenn der Betäuber zur Vornahme der Betäubung bereit ist.

Allesamt restriktive Voraussetzungen, die kumulativ erfüllt sein müssen.

Es handelt sich also um eine Regelung, die Rücksicht auf das in der Verfassung verankerte Grundrecht der freien Religionsausübung nimmt – sofern dadurch kein Widerspruch zur geltenden Rechtsordnung entsteht. Religionen, deren Speisevorschriften Schächtungen vorsehen, sind vor allem der Islam und das Judentum. Hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang, dass nicht jede Schlachtung nach religiösen Vorschriften eine Schächtung darstellt. So sieht die HALAL-Zertifizierung nach Ö-Norm 14200 grundsätzlich eine Betäubung vor der Schlachtung vor (die Tiere werden entsprechend den tierschutzrechtlichen Bestimmungen betäubt und anschließend wird von einem zertifizierten „HALAL-Schlächter“ der Entbluteschnitt gesetzt). Es handelt sich dabei nicht um eine rituelle Schlachtung iSd TSchG. Diese Praxis wird von einer Mehrheit der österreichischen muslimischen Organisationen als „halal“ anerkannt.

Eine Beurteilung der von der Bürgerinitiative geforderten Gesetzesänderung zur zwingenden Betäubung vor der Schlachtung im Lichte der verfassungsrechtlichen Freiheit der Religionsausübung kann seitens des Landes Steiermark nicht erfolgen. Im Sinne des Tierschutzes und von tierwohlsteigernden Maßnahmen bei der Schlachtung oder Tötung von Tieren ist einer Schlachtung mit vorangegangener Betäubung jedenfalls Vorrang zu geben.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Steiermärkische Landesregierung

Die Abteilungsleiterin

Mag. Birgit Konecny

(elektronisch gefertigt)



Amtssigniert. SID2020081025426
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Amt der Tiroler Landesregierung

Abteilung Landesveterinärdirektion

Verbindungsstelle der Bundesländer .
per E-Mail an: vst@vst.gv.at

Dr. Daniela Scharmer

Telefon 0512/508-3248

Fax 0512/508-743245

veterinaerdirektion@tirol.gv.at

UID: ATU36970505

Stellungnahme zur parlamentarischen Bürgerinitiative hinsichtlich eines Verbots des tierquälerischen und betäubungslosen Schächtens sowie Verbots der "post-cut-stunning"

Methode beim Schächtten

Geschäftszahl – bei Antworten bitte angeben

LVD-TSCH/A/61-2020

Innsbruck, 12.08.2020

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zur parlamentarischen Bürgerinitiative hinsichtlich eines Verbots des tierquälerischen und betäubungslosen Schächtens sowie Verbots der „post-cut-stunning“ Methode beim Schächtten wird wie folgt Stellung genommen:

Das Schlachten von Tieren ohne Betäubung vor dem Blutentzug ist im § 32 Abs. 3 des Tierschutzgesetzes grundsätzlich verboten. Im gleichen Absatz wird als Ausnahme von diesem grundsätzlichen Verbot die rituelle Schlachtung aufgrund zwingender religiöser Gebote oder Verbote einer gesetzlich anerkannten Religionsgemeinschaft genannt. Die rituelle Schlachtung wird in den nachfolgenden Absätzen des genannten Paragraphen sowie in der Tierschutz-Schlachtverordnung näher geregelt.

Beim „klassischen“ rituellen Schlachten bleibt das Tier für die Dauer des gesamten Schlachtvorganges unbetäubt. Beim sogenannten „post-cut-stunning“, wie es in den genannten Rechtsnormen in Österreich vorgeschrieben ist, wird das Tier nach dem Setzen des Schnittes betäubt. Dies bedeutet, dass eine komplett betäubungslose Schlachtung in Österreich nicht erlaubt ist, da die Tiere im Falle einer rituellen Schlachtung jedenfalls unmittelbar nach dem Eröffnen der Blutgefäße wirksam zu betäuben sind.

Es bleibt also eigentlich nur noch die „post-cut-stunning“ Methode zur Diskussion übrig.

Es wird festgehalten, dass eine rituelle Schlachtung nur in einer dafür eingerichteten und von der Behörde dafür zugelassenen Schlachthanlage durchgeführt werden darf. Derartige Anlagen gibt es in Tirol bislang keine, weshalb die Tiroler Behörden mit der Abwicklung derartiger Genehmigungen und den tatsächlichen rituellen Schlachtungen gemäß dem Tierschutzgesetz und der Tierschutz-Schlachtverordnung keine praktischen Erfahrungen haben.

Da auch die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) von ernstern Tierschutzbedenken bei der Schlachtung ohne Betäubung spricht (siehe The EFSA Journal (2004), 45, 1-29, Welfare aspects of the main systems of stunning and killing the main commercial species of animals) wäre eine generelle Pflicht zur Betäubung vor dem Entbluten notwendig und scheint eine Ausnahme aus religiösen Gesichtspunkten nicht tierschutzkonform. Ob jedoch die Pflicht zur Betäubung vor dem Entbluten entgegen den religiösen Geboten anerkannter Religionsgemeinschaften rechtlich durchführbar ist, kann veterinärfachlich nicht beurteilt werden.

In einem Beitrag von Regina Binder zum „post-cut-stunning“ am Beispiel Österreich wird angegeben: „Bei diesen Schlachtungen, die unter Verwendung der sog. »Weinberg-Trommel« durchgeführt wurden, zeigte sich, dass zwischen der Schnittlegung und dem Ansatz des Bolzenschussapparates ein Zeitraum von 12-15 Sekunden verstrich, was weder den Anforderungen des Tierschutzes noch dem Erfordernis der »Unmittelbarkeit« gem. § 32 Abs. 5 Z 5 TSchG entspricht.“ Weiters geht aus diesem Beitrag hervor: „Es ist als wissenschaftlich erwiesen anzusehen, dass Tieren, die betäubungslos geschlachtet werden, im Vergleich zu konventionell geschlachteten und ordnungsgemäß betäubten Tieren zusätzliche Belastungen zugefügt werden. Grundsätzlich ist es möglich, diese zusätzlichen Belastungen durch das »post-cut stunning« zu verkürzen, sofern entsprechende Rahmenbedingungen angeordnet und unter Praxisbedingungen eingehalten werden. So ist unter Tierschutzaspekten insbesondere zu fordern, dass der Schnitt am stehend fixierten Tier gesetzt wird und die Betäubung unmittelbar nach der Schnittlegung erfolgt. Selbst bei Erfüllung dieser Anforderungen stellt das »post-cut stunning« jedoch im Vergleich zur Betäubung vor der Schnittlegung eine tierschutzmäßige Verschlechterung dar.“ (Quelle: Tierschutz bei der religiösen Schlachtung /Animal Welfare at religious Slaughter, Johannes Casper/Jörg Luy, Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2010).

Wie sich die Gegebenheiten in den für die rituelle Schlachtung zugelassenen Schlachthöfen in den anderen österreichischen Bundesländern darstellen und wie in der Praxis die Anforderungen des Tierschutzes gewährleistet werden, kann aus Tiroler Sicht nicht beurteilt werden.

In Tirol werden zum jährlich stattfindenden Kurbanfest (islamisches Opferfest) Schwerpunktkontrollen in Betrieben, die möglicherweise geschlachtete Schafe und Ziegen an Muslime abgeben, durchgeführt. Dabei werden zwar andere lebensmittelrechtliche Übertretungen festgestellt, Anzeigen wegen betäubungsloser Schlachtung gab es jedoch kaum.

Ob ein Verbot des „post-cut-stunnings“ und eine Verpflichtung zur Betäubung vor der Entblutung zu vermehrten illegalen Hinterhofschlachtungen führen würde, kann nicht abgeschätzt werden.

Für den Landeshauptmann

Dr. Josef Kössler

Ergeht an:

Verbindungsstelle der Bundesländer ., per E-Mail an: vst@vst.gv.at

Zur Kenntnis an:

Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Landwirtschaftliches Schulwesen und Landwirtschaftsrecht,
per E-Mail an: landw.schulwesen@tirol.gv.at

Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Verfassungsdienst, per E-Mail an:
verfassungsdienst@tirol.gv.at

Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ Landesregierung
Schenkenstraße 4
1010 Wien
E-Mail: vst@vst.gv.at

Auskunft:
Beate Längle
T +43 5574 511 20114

Zahl: PrsR-616.09-245

Bregenz, am 31.07.2020

Betreff: Tierschutz;
Parlamentarische Bürgerinitiative (5/BI) hinsichtlich eines Verbots des tier-
quälerischen und betäubungslosen Schächtens sowie Verbots der „post-cut-
stunning“- Methode beim Schächten;
Stellungnahme Vorarlberg

Bezug: Ihr Schreiben vom 08.07.2020, VSt-1372/232

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur im Betreff genannten Bürgerinitiative wird seitens des Amtes der Vorarlberger
Landesregierung Stellung genommen wie folgt:

Nach der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes (siehe VfSlg 15.394/1998) ist das Schächten nach islamischem Ritus weder mit der öffentlichen Ordnung noch mit den guten Sitten unvereinbar. Ein Verbot ist laut Verfassungsgerichtshof nicht notwendig und wäre verfassungswidrig (siehe Art. 15 StGG, Art. 63 Abs. 2 Staatsvertrag von St. Germain). Weiters stellt nach der Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes (siehe Entscheidung des OGH vom 28.03.1996, 15 Os 27/96) das rituelle Schächten von Schlachttieren sowohl für Angehörige der israelitischen als auch der islamischen Glaubensgemeinschaft ein Akt der Religionsausübung dar, der nicht als unsittlich zu werten ist und der dem Interesse der öffentlichen Ordnung, Gesundheit und Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer nicht entgegensteht.

Innerstaatlich müsste eine Änderung auf Verfassungsebene ergehen, damit ein solches Verbot umgesetzt werden könnte.

Darüber hinaus sieht der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte das Schächten als Ausübung eines religiösen Brauchs gemäß Art. 9 Abs. 1 EMRK an (EGMR Urteil vom 27.06.2000, Cha'Are Shalom Ve Tsedek, RJD 2000-VII, Z 77 ff) an.

Außerdem würde ein generelles Verbot von kontrollierten rituellen Schlachtungen innerhalb der EU zu einem vermehrten Export von Schlachttieren in Drittländer führen. Für die Schlachttiere wäre dies mit vermeidbaren schweren Leiden und schwerer Angst durch lange Transporte und starken Schmerzen, starkem Leid und schwerer Angst bei der Schlachtung verbunden, zumindest bei einem Teil der Tiere. Das muss jedenfalls vermieden und verhindert werden.

Im Hinblick auf die oben zitierte Judikatur und die Handelspolitik und -praxis mit Schlachttieren zwischen der EU und Drittländern sowie den teilweisen Schlachtpraktiken in Drittländern wird folgende Position vertreten:

- Das Schlachten von Tieren ohne vorhergehender Betäubung wird grundsätzlich abgelehnt.
- Verboten religiöse Gründe zwingend eine effektive Betäubung vor dem Entblutungsschnitt sind von den Religionsgemeinschaften akzeptierte Schritte, wie das „post-cut-stunning“ das gelindere Mittel und daher zu unterstützen und einzufordern.
- Fleisch von rituellen (betäubungslosen) Schlachtungen und daraus hergestellte Fleischprodukte müssen klar als solche deklariert (gekennzeichnet) sein.
- Langstreckentransporte mit Schlachttieren müssen verboten werden.
- Es muss innerhalb der EU Möglichkeiten geben, gut kontrollierte rituelle Schlachtungen durchzuführen, damit ein Transport und eine Schlachtung außerhalb von EU-Rechtsnormen weitest möglich unterbunden wird.
- Innerhalb der EU-Mitgliedsstaaten müssen strengere nationale Vorschriften betreffend rituelle Schlachtungen, wie beispielsweise in Österreich, unbedingt aufrecht bleiben bzw. eingeführt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Vorarlberger Landesregierung
im Auftrag

Dr. Harald Schneider

Nachrichtlich an:

1. **Abt. Inneres und Sicherheit (Ia)**
Intern

2. **Abt. Veterinärangelegenheiten (Vb)**
Intern

	Dieses Dokument wurde amtsigniert.
	Dieses Dokument ist amtsigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes. Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter https://pruefung.signatur.rtr.at/ verfügbar. Ausdrücke des Dokuments können beim Amt der Vorarlberger Landesregierung Landhaus A-6901 Bregenz E-Mail: land@vorarlberg.at überprüft werden.



Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ Landesregierung
Schenkenstraße 4
1010 Wien

Dresdner Straße 73-75,
1200 Wien
Telefon+43 1 4000 96815
Fax +43 1 4000 99 96810
post@ma58.wien.gv.at
wien.gv.at

GZ: MA 58-588894-2020-8
Tierschutz; Parlamentarische Bürgerinitiative (5/BI)
hinsichtlich eines Verbots des tierquälerischen
und betäubungslosen Schächtens sowie Verbots
der „post-cut-stunning“- Methode beim Schächtens;
Stellungnahme

Wien, 5. August 2020

Zur Zl. VSt- 1372/232

Zur gegenständlichen Anfrage wird im Einvernehmen mit der Magistratsabteilung 60 aus Sicht des Landes Wien folgende Stellungnahme übermittelt:

Einleitend ist festzuhalten, dass die gegenständliche Initiative hinsichtlich eines Verbotes des tierquälerischen und betäubungslosen Schächtens sowie des Verbotes der „post-cut-stunning“ - Methode beim Schächtens aus Sicht des Tierschutzes zu begrüßen ist.

Allerdings berücksichtigt die vorliegende Bürgerinitiative nicht die verfassungskonformen Rechte anerkannter Religionsgemeinschaften. Ebenso lässt diese Bürgerinitiative die Bestimmungen der Europäischen Menschenrechtskonvention außer Acht.

Eine Änderung in diesem Bereich ohne intensive Zusammenarbeit mit Vertretern der betroffenen Glaubensgemeinschaften ist aus Sicht des Landes Wien für diesen sensiblen Bereich abzulehnen.

Für den Landeshauptmann:

i.V.:

Mag. Ferlesch
Obermagistratsrat

Nachrichtlich an:
die MDK zur Zl. MDK-584451- 2020



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Information zur Prüfung des elektronischen Siegels
bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter:
<https://www.wien.gv.at/amtssignatur>